

# Quartierverein Aeschbach

---

## Statuten

### Name & Zweck

#### Art. 1 Name

Unter dem Namen "Quartierverein Aeschbach" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau. Er ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 2 Einzugsgebiet des Quartiervereins Aeschbach

Das Einzugsgebiet umfasst das von der Stadt Aarau definierte Areal Torfeld Süd.

#### Art. 3 Zweck

Der Verein dient folgendem Zweck:

- Fördern der zwischenmenschlichen Beziehungen unter den Quartierbewohnern.
- Sammeln und Vertreten der Anliegen und Wünsche der Quartierbewohner.
- Kontaktpflege mit anderen Aarauer Quartieren, Behörden, Institutionen und Privaten.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

#### Art. 4 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitglieder- und Gönnerbeiträge werden, auf Antrag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

# **Mitglied- und Gönnerschaft**

## **Art. 5 Voraussetzungen und Erwerb der Mitgliedschaft**

Als Mitglieder oder Gönner können aufgenommen werden:

- Natürliche Personen mit Wohnsitz im Torfeld Süd, Aarau
- Natürliche Personen mit besonderem Bezug zum Torfeld Süd
- Personengesellschaften
- Juristische Personen

Mitglieder und Gönner werden, aufgrund ihres schriftlichen Antrags (auch online) an den Vorstand, durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern und Gönnern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Gönner leisten lediglich einen finanziellen Beitrag und erwerben keine Mitgliedschaft im Verein.

## **Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Jedes an der Versammlung anwesende Mitglied ab 18 Jahren verfügt über eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

Juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte natürliche Person aus.

Eine natürliche Person darf nur ein Stimmrecht ausüben, auch wenn sie zusätzlich Vertreter/in einer juristischen Person oder Personengesellschaft ist.

Der Mitgliederbeitrag ist jährlich zu entrichten.

## **Art. 7 Erlöschen der Mitglied- oder Gönnerschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei Personengesellschaften und juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person/Personengesellschaft.

Die Gönnerschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Einstellung der Unterstützung.

## **Art. 8 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitglieder- bzw. Gönnerbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied oder Gönner kann jederzeit aus wichtigen Gründen (Art. 72 Abs. 2 f. ZGB) aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

Bleibt ein Mitglied oder Gönner trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag in zwei aufeinanderfolgenden Jahren schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

## **Organe**

### **Art. 9 Aufzählung der Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die internen Rechnungsrevisoren.

Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

### **Art. 10 Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich (auch elektronisch möglich) unter Bekanntgabe der Traktanden vom Vorstand einberufen werden.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, des Kassiers/der Kassierin und zweier interner Rechnungsrevisoren
- Abberufung der von der Vereinsversammlung gewählten Mitglieder des Vorstands und der internen Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung sowie Déchargeerteilung an den Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Mitglieder- und Gönnerbeiträge

- Ausschluss von Mitgliedern und Gönnern aus wichtigen Gründen
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern oder des Vorstandes
- Auflösung des Vereins

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt eine Person des Präsidiums oder, bei Verhinderung, ein anderes vom Vorstand aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, ernennt die Mitgliederversammlung eine Person für den Vorsitz.

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nicht die Statuten etwas Anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen sind offen, sofern nicht von 1/5 der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl gefordert wird. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen. Der/die Protokollführer/in und die Stimmenzähler werden vom Vorsitzenden bestimmt; der/die Protokollführer/in braucht nicht Mitglied zu sein.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via E-Mail oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist in begründeten Fällen erlaubt.

Statutenänderungen, Ausschlüsse, und die Auflösung des Vereins werden mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen.

Anträge der Mitglieder müssen bis zwei Monate vor der nächsten vorgesehenen Mitgliederversammlung schriftlich (brieflich oder via E-Mail) an das Präsidium gerichtet werden.

Der Vorstand, oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

## **Art. 11     Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss im Quartier wohnhaft sein.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann für einzelne Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des/der Kassiers/in selbst.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung mindestens 7 Tage vorher einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Beschlüsse können auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Der Zirkularbeschluss ist an der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.

## **Art. 12 Interne Rechnungsrevisoren**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei interne Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

Die gewählten internen Rechnungsrevisoren erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung und beantragen die Décharge des Vorstands. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 13 Zeichnungsberechtigung**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von einer Person des Präsidiums oder des Kassiers/der Kassierin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

### **Art. 14 Haftung & Datenschutz**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Adress- und persönlichen Daten der Mitglieder dürfen nicht an Dritte weitergeleitet werden. Die Nutzung der Daten ist den Vereinsmitgliedern nur für dem Vereinszweck entsprechende Aktivitäten gestattet.

### **Art. 15 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Das Vermögen ist einer steuerbefreiten Organisation oder einem Verein in Aarau mit einem vergleichbaren Zweck oder der Einwohnergemeinde für gemeinnützige Zwecke zu übergeben.

## **Art. 16 Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15. März 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. Februar 2026.

Aarau, 19.02.2026

Co-Präsidium:

  
Petra Merki

  
Judith Koch